



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Herrn [REDACTED]

Referat WR II 5

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4

Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Tel. [REDACTED]

Fax [REDACTED]

Mobil [REDACTED]

www.duh.de

3. Dezember 2020

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen - Az.: WR II 5 – 3011/003-2020.0001

Hier: Stellungnahme Deutsche Umwelthilfe e.V.

Sehr geehrter Herr [REDACTED], «Anrede_Anschreiben2»

wir bedanken uns für die Übermittlung des Referentenentwurfs zur Änderung des Verpackungsgesetzes und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bewertung

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) begrüßt die beabsichtigte Neufassung des § 31 Abs. 4 VerpackG, nach der künftig alle Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen, unabhängig von ihrem Produktinhalt, der Pfand- und Rücknahmepflicht nach VerpackG unterliegen sollen. Dieser Schritt entspricht einer langjährigen, wiederholten Forderung der DUH und der „Allianz für Mehrweg“, die sich für eine Ausweitung der Pfand- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen, unabhängig vom Füllgut, ausgesprochen haben und weiter aussprechen.

Nach § 1 Abs. 3 VerpackG ist es die politische Zielsetzung, den Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke mit dem Ziel der Abfallvermeidung zu stärken und einen Anteil von in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränken in Höhe von mindestens 70 Prozent zu erreichen. Diese Zielquote wird aktuell jedoch deutlich unterschritten. Zahlen des Umweltbundesamtes belegen, dass die Mehrwegquote für Getränkeverpackungen in 2018 nunmehr auf einen Tiefststand von nur noch 41 Prozent abgesunken ist. Lediglich im Produktsegment Bier wird die Mehrwegquote aktuell übererfüllt. Eine Umkehr des Trends zu Einweggetränkeverpackungen ist daher dringend geboten.

Nach Einschätzung der DUH wird die Ausweitung der Pfand- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen einen (allerdings begrenzten) Beitrag zur Stärkung der abfallvermeidenden und ökologisch vorteilhaften Getränkemehrwegsysteme leisten. Durch die Ausweitung der Einwegpfandpflicht wird der Convenience-Vorteil bislang unbepfandeter Einweggetränkekunststoffflaschen und Dosen beendet, Littering in der Umwelt verhindert und die Mehrwegquoten in den je-

weiligen Getränkebereichen gestärkt. Allerdings sollte die Einwegpfandpflicht auch für Getränkekartons gelten, da von diesen lediglich 36 Prozent recycelt werden, wenn man Restinhalte, Faserverluste sowie das verbrannte Aluminium und Plastik abzieht. Mehr als ein Drittel der Getränkekartons landet nicht im Gelben Sack, sondern wird fälschlich in der Papiertonne, dem Restabfall oder der Umwelt entsorgt.

Die Ausweitung der Einwegpfandpflicht wird jedoch nicht ausreichen, um eine Trendumkehr von den derzeit marktdominanten Einweg-Packmitteln zu einem Mehrweganteil von 70 Prozent herbeizuführen. Der vorgelegte Referentenentwurf enthält keine ausreichenden Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Getränkemehrwegsysteme, um die in § 1 Abs. 3 verankerte Zielquote von mindestens 70 Prozent Mehrweganteil zu erreichen.

Vor dem Hintergrund absinkender Mehrweganteile ist es notwendig konkrete zielgerichtete Maßnahmen umzusetzen, wie die Einführung einer zusätzlich zum Pfand zu erhebenden Lenkungsabgabe in Höhe von mindestens 20 Cent pro Verpackungseinheit auf Einweggetränkeverpackungen. Dies fordern die Deutsche Umwelthilfe und der „Mehrweg-Allianz“ zugehörige Verbände der Getränkewirtschaft und des Umweltbereichs bereits seit Jahren. Nur ein solches Instrument würde eine ausreichende Lenkungswirkung zur Erhöhung des Mehrweganteils und Erreichung der Mehrwegzielquote von mindestens 70 Prozent entfalten. Darüber hinaus wäre es für eine selbstbestimmte Kaufentscheidung der Verbraucher*innen notwendig, dass die Information, ob es sich um eine Einweg- oder Mehrweg-Getränkeverpackung handelt, nicht nur am Point of Sale, sondern auch auf dem Produkt zur Verfügung gestellt wird.

Die DUH fordert deshalb den Referentenentwurf durch das Einfügen einer Lenkungsabgabe von mindestens 20 Cent auf alle Einweg-Plastikflaschen und Getränkedosen zusätzlich zum Pfand und eine Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen auf dem Produkt zu ergänzen.

Um bei Verbraucher*innen eine breite Nachfrage nach to-go-Mehrwegverpackungen sicherzustellen, bietet die geplante Verpflichtung zum gleichwertigen Angebot von Mehrwegbechern und –Essensboxen keinen ausreichend starken Anreiz für eine Trendumkehr. Bereits heute bieten große Kaffeehäuser Mehrwegbecher an, allerdings oft als reine Alibilösungen, die kaum gefördert und gezielt klein gehalten werden. Damit die während der Corona-Krise nochmals gestiegenen to-go-Abfallmengen wirklich reduziert werden, braucht es eine verbindliche Mehrwegquote oder ein ambitioniertes Vermeidungsziel für Einwegverpackungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Mehrwegbecher und –boxen auch wirklich in der Breite Anwendung finden. Eine finanzielle Gleichstellung beim Angebot von to-go-Einweg- und Mehrwegverpackungen reicht nicht aus. Um eine starke finanzielle Lenkungswirkung zu erreichen, müssen Einwegbecher und -Essensboxen mit einer Abgabe von mindestens 20 Cent verteuert werden.

In Bezug auf die ordnungsgemäße Lizenzierung von Verpackungen bei elektronischen Marktplätzen ist die geplante implizite Prüfpflicht ein erster Schritt in die richtige Richtung, allerdings nicht ausreichend. Online-Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister sollten vielmehr alle Hersteller- und Vertreiberpflichten übernehmen müssen, wenn diese von anderen Akteuren (Hersteller, Importeur, Vertreiber) nicht wahrgenommen werden. Nur so kann der Druck auf elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister ausreichend stark ausgestaltet werden, sodass Verstöße gegen die Lizenzierungsvorschriften von Verpackungen von vornherein boykottiert und ausgeschlossen werden.

Die Vorgabe eines Mindestzyklanteils für PET-Einweggetränkeflaschen in § 30a VerpackG zeigt deutlich auf, durch welche Instrumente die Verwendung von Rezyklaten in Kunststoffverpackungen gefördert werden kann. Dies ist dringend notwendig, denn derzeit ist aufgrund der aktuellen Marktsituation – unter anderem durch günstige Rohölpreise – das freie Spiel der Primärrohstoffpreise konträr zum Ausbau jedweder zirkulären Wirtschaft und damit auch den Zielen des Ressourcen- und

Klimaschutzes. Dringend erforderlich sind zusätzliche ökonomische Anreize und neue Impulse zur Stabilisierung des Rezyklatmarktes sowie die Steigerung des Rezyklateinsatzes am Gesamtmarkt. Aus diesem Grund sollten Mindestquoten für den Rezyklateinsatz in bestimmten Produkten oder Produktsegmenten festgelegt werden. Auch sollten verschiedene fiskalische Instrumente genutzt werden, um die Umweltschadenskosten bei der Produktion von neuem Kunststoff einzupreisen und den Preisnachteil von Rezyklaten auszugleichen. Der derzeitige Entwurf des Verpackungsgesetzes leistet hierzu jedoch keinen ausreichenden Beitrag und sollte entsprechend nachgebessert werden.

Zu den einzelnen Neuregelungen:

§ 3 Absatz 21 Definition des Begriffs Kunststoff

In § 3 Absatz 21 wird die Definition des Begriffs „Kunststoff“ entsprechend der EU-Verordnung 2020/507 vom 8.4.2020 hinzugefügt. Der Geltungsbereich der EU-Verordnung umfasst jedoch keine natürlichen Polymere, die chemisch nicht modifiziert wurden. In diesem Zusammenhang wird darüber diskutiert, ob Materialien wie PHA, PLA, Lyocell und Viskose unter den Geltungsbereich fallen oder nicht. Als grundsätzliche Auslegungsregel des EU-Rechts sollten Ausnahmen so streng und begrenzt wie möglich interpretiert werden. Laut einem aktuellen Eonomia-Bericht spricht vieles dafür, dass bei einer strengen Auslegung der Definition und unter Berücksichtigung z.B. der REACH-Verordnung alle o.g. Stoffe im Geltungsbereich der Verordnung enthalten sind.¹ Die Stoffe unterscheiden sich in ihren Eigenschaften zudem kaum von herkömmlichen Kunststoffen und bauen sich auch nicht ohne weiteres in der Umwelt ab. Diese Stoffe, die sich in ihren Eigenschaften kaum oder gar nicht von normalen Kunststoffen unterscheiden, sollten auch unter die Begriffsdefinition fallen, da ansonsten mit kontraproduktiven Substitutionseffekten zu rechnen ist.

Forderung: Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden, müssen unter die Definition des Begriffs „Kunststoff“ fallen.

§ 7 Vertriebsverbot in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen

Immer mehr verpackte Waren kommen über elektronische Plattformen aus dem Ausland nach Deutschland. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass auch die Hersteller und Vertrieber mit Sitz im Ausland den nationalen Pflichten nach dem Verpackungsgesetz nachkommen, wenn sie Verpackungen in Deutschland in Verkehr bringen. Neu aufgenommen werden sollen in § 7 Absatz 7 Satz 2 deshalb die Betreiber eines elektronischen Marktplatzes nach § 3 Absatz 14b Satz 2. Da Betreiber eines elektronischen Marktplatzes lediglich den Verkauf von Waren zwischen Verkäufern und Käufern vermitteln, jedoch nicht selbst als Vertrieber im Sinne des Verpackungsgesetzes auftreten, waren sie von den bisherigen Vertriebsverboten nicht erfasst. Deshalb soll ihnen nun ausdrücklich untersagt werden, Vertriebern das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf auf ihren elektronischen Marktplätzen in Deutschland zu ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht an einem System beteiligt haben.

Ebenfalls bisher nicht von den Vertriebsverboten erfasst waren sogenannte Fulfilment-Dienstleister. Sie unterstützen durch ihre Dienstleistungen Vertrieber beim Inverkehrbringen von Waren, indem sie die Waren zum Beispiel lagern, verpacken, adressieren und versenden. Deshalb werden ihre Dienstleistungen häufig von im Ausland ansässigen Vertriebern in Anspruch genommen, um Waren in Deutschland in Verkehr zu bringen. Da Fulfilment-Dienstleister in der Regel lediglich als Erfüllungsgehilfen für die Vertrieber tätig werden, wurden sie bislang selbst nicht als Vertrieber im Sinne des Verpackungsgesetzes angesehen. Aus diesem Grund sollen sie ausdrücklich im neuen § 7 Absatz 7 Satz 3 VerpackG adressiert werden, der ihnen zukünftig die Unterstützung beim Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen untersagt, wenn sich die Hersteller dieser Verpackungen entgegen Absatz 1 nicht an einem System beteiligt haben. Somit soll auch für Fulfilment-

¹ <https://www.eonomia.co.uk/reports-tools/what-is-plastic-summary-report/>

Dienstleister - ebenso wie bei elektronischen Plattformen - eine implizite Prüfpflicht in Bezug auf die Systembeteiligung gelten.

Die beschriebene implizite Prüfpflicht ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, denn dadurch wird im Vergleich zur bisherigen – oftmals verantwortungsfreien und zu Verstößen einladenden - Regelungspraxis eine Verbesserung bei der ordnungsgemäßen Registrierung von Verpackungen erreicht werden. Es wird jedoch kritisch angemerkt, dass die elektronischen Marktplätze im Falle des Vertriebs unregistrierter Verpackungen nicht selbst die Herstellerpflichten übernehmen müssen. D.h. die Betreiber von Marktplätzen müssen im schlimmsten Fall zwar eine Strafe zahlen, aber trotzdem zahlt niemand die nicht geleisteten Entsorgungsentgelte. Der eigentlichen Sache wäre somit nur zum Teil gedient. Plattformbetreiber haben die Wahl, ob sie von Anfang an alles richtigmachen wollen oder den Vertrieb nicht registrierter Verpackungen trotzdem ermöglichen, dabei viel Geld verdienen und das Risiko von Behörden oder Wettbewerbern entdeckt zu werden, billigend in Kauf nehmen. Da Kontrollen zumeist nur anlassbezogen bzw. sporadisch erfolgen, hätten illegal agierende Betreiber von Online-Marktplätzen auch in Zukunft wenig zu befürchten. Die DUH fordert daher, dass Online-Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister alle Hersteller- und Vertreiberpflichten übernehmen müssen, wenn diese von anderen Akteuren (Hersteller, Importeur, Vertreiber) nicht wahrgenommen werden. Nur so kann der Druck auf elektronische Marktplätze ausreichend stark ausgestaltet werden, sodass Verstöße gegen die Lizenzierungsvorschriften von Verpackungen von vornherein boykottiert und ausgeschlossen werden.

Forderung: Online-Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister sollen alle Hersteller- und Vertreiberpflichten übernehmen, wenn diese von anderen Akteuren (Hersteller, Importeur, Vertreiber) nicht eingehalten werden.

§ 15 Abs. 4 Nr. 5 Mehrwegverpackungen

Die beabsichtigte Neuregelung dient der Klarstellung, dass auch für Mehrwegverpackungen eine Rücknahmepflicht der Inverkehrbringer besteht. Allerdings bedarf § 15 Abs. 1 S. 1 VerpackG für Mehrweggetränkeverpackungen einer Klarstellung. Derzeit ist der Getränkebereich durch unterschiedliche Mehrweggetränkeverpackungen charakterisiert, wobei es bei gleichem Füllvolumen unterschiedliche Flaschentypen, Flaschenformen aber auch Einheitspoolflaschen oder individualisierte Gebinde gibt. Nach § 15 Abs. 1 S. 1 sind Hersteller und in der Lieferkette nachfolgende Vertreiber von Mehrwegverpackungen künftig verpflichtet, gebrauchte, restentleerte Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die von ihnen in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen. Dies darf nicht dazu führen, dass mittelständische Abfüller zur Rücknahme von Individualflaschen oder Poolflaschen verpflichtet werden, die diese selbst nicht abfüllen. Dies würde zu einer kontraproduktiven Belastung derjenigen Akteure führen, die das Mehrwegsystem für Getränkeverpackungen stützen.

Forderung: § 15 Abs. 1 S. 1 VerpackG sollte durch eine Klarstellung ergänzt werden. Demnach sollten Vertreiber, die erstmalig befüllte Mehrweggetränkeverpackungen in Verkehr bringen, verpflichtet werden, lediglich gebrauchte, restentleerte Verpackungen des gleichen spezifischen Verpackungstyps, den sie in Verkehr gebracht haben, am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen.

§ 30a VerpackG Mindestzyklatanteil bei bestimmten Einwegkunststoffgetränkeflaschen

Die DUH begrüßt die avisierten Neuregelungen in § 30a VerpackG. Die Vorgabe von Mindestzyklatanteilen bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen einschließlich Verschlüssen und Deckeln trägt den in § 1 VerpackG festgelegten Zielsetzungen Rechnung, Verpackungsabfälle dem Recycling zuzuführen und Stoffkreisläufe zu schließen. Die geplante Einführung von Mindestzyklatanteilen für Ein-

wegkunststoffgetränkeverpackungen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Vordergrund die Umsetzung der europäischen Abfallhierarchie und die Zielvorgabe in § 1 Abs. 1 VerpackG stehen müssen. Demnach sind Verpackungsabfälle in erster Linie zu vermeiden und damit Mehrwegverpackungen vorrangig einzusetzen und zu fördern, da Mehrweg Abfall vermeidet, Ressourcen schont und zudem zur Erreichung der von der Bundesregierung beschlossenen Klimaschutzziele beiträgt. Demgemäß kann Recycling immer nur der zweitbeste Schritt sein, wobei darauf hingewiesen wird, dass Mehrwegflaschen nach ihrem langen Produktleben ebenso wie Einweggetränkeverpackungen recycelt werden.

Unabhängig von Getränkeverpackungen zeigt die Vorgabe eines Mindestrezyklatanteils in § 30a VerpackG, durch welche Instrumente die Verwendung von Rezyklaten in Kunststoffverpackungen gefördert werden kann. Dies ist dringend notwendig, denn derzeit sind Rezyklate aufgrund der aktuellen Marktsituation – unter anderem durch günstige Rohölpreise – nur eingeschränkt konkurrenzfähig. Recyclingquoten, beispielsweise des Verpackungsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung, verfehlen ohne entsprechende Absatzmärkte das Ziel der Kreislaufführung von Stoffströmen. Dringend erforderlich sind zusätzliche ökonomische Anreize und neue Impulse zur Stabilisierung des Rezyklatmarktes sowie die Steigerung des Rezyklateinsatzes am Gesamtmarkt. Aus diesem Grund sollten Mindestquoten für den Rezyklateinsatz in bestimmten Produkten oder Produktsegmenten festgelegt werden. Auch sollten verschiedene fiskalische Instrumente genutzt werden, um die Umweltschadenskosten bei der Produktion von neuem Kunststoff einzupreisen und den Preisnachteil von Rezyklaten auszugleichen. Der derzeitige Entwurf des Verpackungsgesetzes leistet hierzu jedoch keinen ausreichenden Beitrag und sollte entsprechend nachgebessert werden.

Forderung:

- Verpackungsabfälle sollten in erster Linie vermieden werden. Aus diesem Grund muss Mehrweg- gegenüber Einweggetränkeverpackungen ein Vorrang eingeräumt werden. Vor diesem Hintergrund verweisen wir erneut auf unsere Forderung Mehrweggetränkeverpackungen durch weitere Maßnahmen, wie der Einführung einer zusätzlich zum Pfand zu erhebenden Lenkungsabgabe und einer Kennzeichnung von Einweg und Mehrweg auf dem Produkt, zu stärken.
- Festlegung von Mindestquoten zum Rezyklateinsatz in bestimmten Kunststoff-Produkten oder Produktsegmenten sowie Schaffung ökonomischer Anreizmodelle zur verstärkten Anwendung von Recyclingmaterial. Beim Rezyklateinsatz sollte sichergestellt werden, dass es sich um Post-Consumer Material handelt.

§ 31 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7 Ausdehnung der Pfand- und Rücknahmepflicht für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und alle Getränkedosen

Die DUH unterstützt ausdrücklich die in § 31 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 7 VerpackG vorgesehene Ausdehnung der Pfand- und Rücknahmepflicht für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen und alle Getränkedosen. Damit wird der Convenience-Vorteil bislang unbepfandeter Einweggetränkekunststoffflaschen und Dosen beendet, Littering in der Umwelt verhindert und die Mehrwegquoten in den jeweiligen Getränkebereichen gestärkt.

Anders als die Hersteller von Getränkekartons behaupten, werden nicht 77 Prozent ihrer Verbundverpackungen recycelt, sondern lediglich rund ein Drittel. Zieht man Restinhalte, Faserverluste sowie das verbrannte Aluminium und Plastik ab, kommt man auf 36 Prozent. Mehr als ein Drittel der Getränkekartons landet nicht im Gelben Sack, sondern wird fälschlich in der Papiertonne, dem Restabfall oder der Umwelt entsorgt. Aus diesem Grund fordert die DUH eine Ausweitung der Einwegpfandpflicht auch auf Getränkekartons. Eine Rücknahme von Getränkekartons an Pfandrücknahmeautomaten ist technisch umsetzbar.

Wir unterstreichen an dieser Stelle nochmals, dass diese Maßnahme zwar einen positiven Beitrag zur Stärkung der abfallvermeidenden und ökologisch vorteilhaften Getränkemehrwegsysteme leisten kann, jedoch nicht ausreichend ist, um die in § 1 Abs. 3 VerpackG festgelegte Zielsetzung eines Mehrweganteils von 70 Prozent zu erreichen.

Forderung: Die DUH fordert über die Ausweitung des Einwegpfandes auf alle Getränkedosen und Einweg-Plastikflaschen hinaus den Referentenentwurf durch das Einfügen einer Lenkungsabgabe von mindestens 20 Cent auf alle Einweg-Plastikflaschen und Getränkedosen zusätzlich zum Pfand und eine Kennzeichnung von Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen auf dem Produkt zu ergänzen. Zusätzlich wird die Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf Getränkekartons gefordert.

§ 33 Mehrwegalternative für bestimmte Einwegkunststoffverpackungen und für Einweggetränkebecher und § 34 Erleichterungen für kleine Unternehmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen unter Abschnitt 7 des VerpackG zur Umsetzung des Art. 4 der EU-Richtlinie (2019/904) über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt ist nach Einschätzung der DUH zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung, jedoch nicht ausreichend. Um bei den Verbraucher*innen eine erhöhte Nachfrage nach Mehrwegverpackungen sicherzustellen, bietet die bloße Verpflichtung zum gleichwertigen Angebot von Mehrwegbechern und –Essensboxen keinen ausreichend starken Anreiz für eine Trendumkehr.

Bereits heute bieten große Kaffeehäuser Mehrwegbecher an, allerdings oft als reine Alibilösungen, die kaum gefördert und gezielt klein gehalten werden. Damit die während der Corona-Krise nochmals gestiegenen to-go-Abfallmengen wirklich reduziert werden, braucht es eine verbindliche Mehrwegquote oder ein ambitioniertes Vermeidungsziel für Einwegverpackungen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Mehrwegbecher und –boxen auch wirklich in der Breite Anwendung finden.

Es ist begrüßenswert, dass nicht nur ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehende Einwegbecher unter § 33 fallen sollen, allerdings müsste diese Ausweitung auch für die Lebensmittelboxen gelten. Andernfalls können Substitutionseffekte auf noch umweltschädlichere Einweg-Essensboxen, wie z.B. Aluschalen, eintreten. Zudem müssen die negativen Umweltauswirkungen von Einwegbechern und -boxen durch eine Abgabe im Preis spürbar werden. Eine finanzielle Gleichstellung beim Angebot von to-go-Einweg- und Mehrwegverpackungen reicht nicht aus. Um eine starke finanzielle Lenkungswirkung zu erreichen, müssen Einwegbecher und -Essensboxen mit einer Abgabe von mindestens 20 Cent belegt werden.

Es ist zu erwarten, dass durch die Ausnahmeregelung in § 34 für kleine Unternehmen ein erheblicher Anteil der 103.200 identifizierten Verkaufsstellen von Speisen und Essen für unterwegs aus der Vorgabe eines Mehrwegangebots herausfallen. Dies umfasst einen Anteil von rund 60 Prozent². Gerade für den Kaffee für unterwegs greifen besonders viele Menschen auf das Angebot kleinerer Ausgabestellen, z.B. an Bahnhöfen, zurück. Durch die Förderung des Ausbaus einer Mehrweginfrastruktur sowie externer Spülmöglichkeiten sollte der Gesetzgeber die Beteiligung möglichst vieler Kleinstverkaufsstellen an Mehrwegsystemen ermöglichen. Die ausschließliche Verpflichtung zur Wiederbefüllung von Verbrauchern mitgebrachten Mehrwegbechern und Essensboxen wird nicht zu einer Verdrängung der bisher marktdominanten Einwegverpackungen führen.

Forderungen:

- Einführung eines verpflichtenden nationalen Reduktionsziels für alle Einweggetränkebecher und -lebensmittelboxen von 80 Prozent bis 2025 im Vergleich zu 2021.

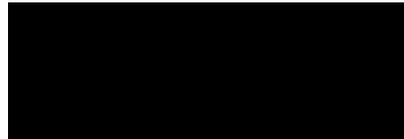
² Von den 103.200 Verkaufsstellen sind 40.000 Kioske und 36.400 Imbissstuben. Angenommen 80 Prozent der Kioske und Imbissstuben fallen unter die Ausnahmeregelung, sind dies 61.120 Verkaufsstellen.

- Einführung einer Abgabe von mind. 20 Cent auf alle Einweggetränkebecher und -lebensmittelboxen.
- Einführung einer Abgabe von 10 Cent auf alle Einwegdeckel für Einweggetränkebecher und -lebensmittelboxen.
- Förderung des Ausbaus einer Mehrweginfrastruktur sowie externer Spülmöglichkeiten zur Beteiligung möglichst vieler Kleinstverkaufsstellen an Mehrwegsystemen.

Mit freundlichen Grüßen



Stellvertretende Bundesgeschäftsführerin



Leiter Kreislaufwirtschaft